

Allgemeine Bedingungen der GWN für die Belieferung mit Strom für E-Mobilität

Gültig ab 01.01.2022

1. Art und Umfang der Lieferpflicht, Bedarfsdeckung

- 1.1 Die GWN liefert dem Kunden Strom zur Betankung seines Elektrofahrzeuges an allen von der GWN betriebenen Ladeinfrastruktur sowie der Zugang zur Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner des ladenetz.de-Verbundes (interne Roamingpartner) und dritte Betreiber von Ladeinfrastruktur im in- und Ausland (externer Roamingpartner). Eine aktuelle Liste der internen Roamingpartner der GWN sowie der Standorte der Ladepunkte kann der Kunde unter www.ladenetz.de einsehen. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich verändern.
- 1.2 An allen Ladesäulen der GWN wird Strom bereitgestellt, der zu 100 % aus erneuerbaren Energien erzeugt worden ist.

2. RFID-Karte

- 2.1 Der Kunde erhält eine RFID-Karte (Ladekarte) mit einer dazu gehörenden Contract-ID. Die Karte ist personengebunden und nicht übertragbar.
- 2.2 Die Ladekarte bleibt im Eigentum der GWN. Verliert der Kunde die Karte oder sind PIN und/oder Contract-ID nicht mehr vertraulich, ist der Kunde verpflichtet, die GWN unverzüglich unter der Telefonnummer 02293/91130 zu unterrichten, damit der Zugang über die Karte gesperrt werden kann.
- 2.3 Eine Ersatzkarte nach Verlust kostet 15 € (brutto).

3. Allgemeine Anforderungen bei der Benutzung von E-Ladesäulen

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur der GWN Partner sorgfältig zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Ladevorgangs ist der Kunde verantwortlich. Er hat die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben des jeweiligen Infrastrukturbetreibers zu beachten.
- 3.2 Der Kunde muss sicherstellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein Gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung (230 V) zulässig.
- 3.3 Unmittelbar nach Beendigung des Ladevorgangs muss die Ladesäule wieder freigegeben werden. Andernfalls können Entgelte für die Blockade der Ladesäule durch den Anbieter/Betreiber der Ladesäule anfallen.
- 3.4 Jegliche Defekte, Beschädigungen oder Störungen an Ladesäulen, von denen eine Gefahr für Leib und Leben oder Sachen ausgehen kann, müssen unverzüglich unter der Hotline 02293/911344 gemeldet werden. In diesem Fall darf ein Ladevorgang weder begonnen noch fortgesetzt werden. Den Anweisungen der Mitarbeiter muss Folge geleistet werden.

4. Alternative Ladevorgänge

- 4.1 Mit der Ladekarte kann sich der Kunde an allen Ladesäulen der GWN und der ladenetzwerk.de-Partner identifizieren. Der Ladevorgang läuft in drei Schritten ab:

Schritt 1: Der Kunde wählt die Ladesäule aus und verbindet sein Fahrzeug mit der Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

Schritt 2: Mit der Ladekarte identifiziert sich der Kunde an der Ladesäule und startet den Ladevorgang.

Schritt 3: Nach Abschluss des Ladevorgangs wird der Stecker entriegelt und der Kunde entfernt das Ladekabel an der Ladesäule und am Fahrzeug.

- 4.2 Alternativ zur Ladung mit der Ladekarte kann der Kunde den Ladevorgang über die Applikation ladeapp starten. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung direkt mit dem Betreiber der jeweiligen Ladeinfrastruktur und zu deren Konditionen.

5. Preise und Preisanpassung

- 5.1 Der Preis setzt sich zusammen aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten der GWN, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetz und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und die Netzentgelte des Betreibers des Energieversorgungsnetzes sowie die Entgelte des Messstellenbetreibers oder des Betreibers des Energieversorgungsnetzes für den Messstellenbetrieb und die Messung.
- 5.2 Wird die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art belegt, kann die GWN hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbare waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen.
- 5.3 Nr. 5.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Nr. 5.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach Nr. 5.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ist die GWN zur Weitergabe mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung verpflichtet.
- 5.4 Nr. 5.2 und Nr. 5.3 gelten entsprechend, falls auf die Beschaffung, Belieferung oder Verteilung von Strom nach Vertragsschluss eine neue staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung entfällt, soweit dieser unmittelbare Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. die Umlage nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz).
- 5.5 Die GWN wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus einseitig nach billigem Ermessen nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Die Überprüfung der Kostenentwicklung erfolgt mindestens alle 12 Monate. Der Kunde kann dies nach

§ 315 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich überprüfen lassen. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Strom oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten, sind von der GWN die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die GWN wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben als Kostenerhöhungen Rechnung getragen werden. also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

5.6 Änderungen der Preise nach Nr. 5.5 sind nur zum Monatsersten möglich. Die GWN wird den Kunden über die beabsichtigte Ausübung des Rechts auf Änderung der Preise spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unterrichten. **Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.** Hierauf wird die GWN den Kunden in der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, bedarf es keiner Unterrichtung. Es besteht auch kein außerordentliches Kündigungsrecht. In den Grund- und Arbeitspreisen ist die Umsatzsteuer enthalten.

6. Abrechnung

6.1 Die Strommenge, die unter Benutzung der Ladekarte dem Kunden zugeordnet wird, ist Grundlage der Abrechnung der GWN. Der in der Ladeinfrastruktur installierte Zähler gibt den Stand in Kilowattstunden wieder. Am Ende des Ladevorgangs ist die geladene Menge in Kilowattstunden auf dem Display ablesbar.

6.2 Die Abrechnung erfolgt quartalsweise zum Ende des Kalendermonats in Kilowattstunden und wird spätestens bis zum Folgemonat dem Kunden zugestellt.

7. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zum neuen Preis berechnet.
Zahlung / Zahlungsverzug / Aufrechnung

7.1 Rechnungsbeträge werden zu dem von der GWN angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind im Wege des Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.

7.2 Bei Zahlungsverzug kann die GWN, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen:

- Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 1,00 €*
 - Kosten für jede Forderungseinziehung durch einen Beauftragten bei Aufsuchen des Kunden (gilt auch für jeden vergeblichen Gang) 26,00 €*

Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

* Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

7.3 Gegen Ansprüche der GWN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufgerechnet werden.

8. Fristlose Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von jeder Vertragspartei fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung bei Zahlungsverzug nach Nr. 8.1 wiederholt vorliegen. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, wie insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher anzudrohen; Nr. 8.1 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. Die Androhung und die Kündigung bedürfen der Textform. Der zur Kündigung führende wichtige Grund ist in dem Androhungsschreiben und in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

9. Haftung

9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die GWN, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWN nach Nr. 9.1 beruht. Die GWN wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

9.2 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet die GWN bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die GWN und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf (wie z.B. die Lieferverpflichtung der GWN). Zu einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zählen auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen.

10. Änderungen der sonstigen Vertragsbedingungen

10.1 Den sonstigen Vertragsbedingungen liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse aufgrund von Änderungen der gesetzlichen oder energiewirtschaftsrechtlichen (Rahmen-)Bedingungen oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ist die GWN berechtigt, die sonstigen Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies erforderlich ist. Satz 2 gilt nicht für die Lieferverpflichtung der GWN nach Nr. 1. Die GWN hat bei der Änderung die Interessen des Kunden angemessen zu berücksichtigen. Die Änderung muss für den Kunden zumutbar sein.

10.2 Änderungen der sonstigen Vertragsbedingungen nach Nr. 9.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die GWN wird den Kunden über die beabsichtigte Ausübung des Rechts auf Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen spätestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung unterrichten. **Im Fall einer Änderung der sonstigen Vertragsbedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen oder der Änderung zu widersprechen.** Hierauf wird die GWN den Kunden in der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung hinweisen. Im Fall der Kündigung oder des Widerspruchs wird die Änderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

11. Informationen zu geltenden Tarifen und Energiedienstleistungen

11.1 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und gebündelte Produkte oder Leistungen der GWN sind unter www.gwn24.de oder 02293/9113-0 erhältlich.

11.2 Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden sich unter www.bfee-online.de, www.verbraucherzentrale.de oder www.energieagenturen.de.

12. Beschwerden, Streitbeilegungsverfahren und Verbraucherservice

12.1 Beschwerden sind an die GWN, Schulstraße 4, 51588 Nümbrecht, Telefon 02293/9113-0, E-Mail: info@gwn24.de zu richten. Hilft die GWN der Beschwerde eines Kunden, der als natürliche Personen

diesen Vertrag überwiegend für private Zwecke abschließt (Verbraucher), nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030/2757240-0, Telefax 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de wenden. Die GWN ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

12.2 Informationen zu Verbraucherrechten im Energiebereich, den geltenden Rechtsvorschriften und einem effektiven Vorgehen bei einer Auseinandersetzung sind erhältlich bei dem Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030/22480-500, Telefax 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Nümbrecht, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunden keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Datenschutz

Die GWN verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden nach Maßgabe der für diesen Vertrag geltenden Datenschutzinformation, die dem Vertrag beigelegt ist. Werden der GWN im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss vom Kunden auch personenbezogene Daten Dritter benannt, so ist der Kunde verpflichtet, diesen die beigelegte Datenschutzinformation weiterzugeben, es sei denn für den Kunden besteht keine Pflicht zur Information gegenüber diesen Dritten (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstr. 4
51588 Nümbrecht

Telefax 02293 / 9113 - 55
E-Mail-Adresse: info@gwn24.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren
(*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

--

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Informationen zur Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 DS-GVO bei Abschluss eines Liefervertrages

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir, die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH (GWN), informieren Sie darüber, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden und wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist. Sie erfahren auch, welche Gestaltungsmöglichkeiten Ihnen offenstehen.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes und des Telekommunikationsgesetzes

(TKG) ist die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Schulstr. 4, 51588 Nümbrecht, Telefon 02293/9113-0, Fax 02293/9113-55, E-Mail: info@gwn24.de.

Wie erreichen Sie unseren Datenschutzbeauftragten?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Datenschutzbeauftragter, Gemeindewerke Nümbrecht GmbH, Schulstr. 4, 51588 Nümbrecht, Telefon 02293/9113-0, Fax 02293/9113-55, datenschutz@gwn24.de.

Welche Daten werden erhoben und verarbeitet?

Wir erheben und verarbeiten von Ihnen die erforderlichen Vertrags- und Abnahmedaten, wie z.B. Anrede, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer für Rückfragen, E-Mail-Adresse für den Online-Vertrag, Informationen über die Zahlungsabwicklung, Rechnungsdaten, Abnahmewerte, Messlokation (Zählernummer) sowie bei passwortgeschützten Diensten auch Benutzername und Passwort. Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss auch personenbezogene Daten Dritter benannt, so werden diese von uns ebenfalls nur im Rahmen der genannten Zwecke verwendet.

Wofür erheben und verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt nur zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der GWN sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der GWN oder eines Dritten. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Absatz 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung und bei Vorliegen einer gesonderten Einwilligungserklärung Art. 6 Absatz 1 lit. a).

Gibt es weitere Zwecke für die wir Ihre Daten erheben und verarbeiten?

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt auch zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der GWN sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der GWN oder eines Dritten. Berechtigte Interessen bestehen im Hinblick auf:

- die Beratung und Betreuung des Kunden,
- die Netz- und Informationssicherheit,
- die Verhinderung von Betrug,
- die Prüfung der Bonität des Kunden oder
- die Direktwerbung des Kunden.

Werbung (Art. 6 Absatz 1 f DS-GVO)

Ihren Namen und Ihre Adresse einschließlich Ihrer E-Mail-Adresse verwenden wir für zulässige Direktwerbung unserer Produkte; bei Verbrauchern aber nur - soweit die E-Mail-Adresse Teil des Vertragsschlusses ist. **Sie sind berechtigt, einer Direktwerbung jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an info@gwn24.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen.**

Eine Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

Erfolgt eine Weitergabe an Dritte?

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages, gesetzlicher Pflichten der GWN oder aufgrund einer Einwilligungserklärung zulässig ist. Dies ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Strom/Gas) der Fall gegenüber Netzbetreibern, Messstellenbetreibern, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortlichen, Direktvermarktungsunternehmen nach dem EEG, Alt-(Neu-)Lieferanten. Soweit ausreichend, erfolgt eine Weitergabe nur in pseudonymisierter und aggregierter Form. Eine Weitergabe von Vertrags- und Abnahmedaten erfolgt ferner im eigenen berechtigten Interesse ausschließlich im erforderlichen Umfang an Auftragsverarbeiter und Dienstleister (z.B. Abrechnungsdienstleister) sowie an Inkassounternehmen, die zur Vertragserfüllung, Bonitätsprüfung oder zulässigen Rechtsverfolgung eingebunden werden.

Bonitätsprüfung (Art. 6 Absatz 1 f DS-GVO)

Wir geben Ihren Namen und Ihre Adresse vor dem Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit ggf. an den Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss für eine Bonitätsprüfung weiter, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen

nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Sie sind berechtigt, einer Weitergabe jederzeit telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an info@gwn24.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. In diesem Fall ist jedoch ggf. kein Vertragsschluss möglich.

Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt und keinerlei handels- oder steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten mehr einzuhalten sind. Die Fristen und Pflichten zur Löschung ergeben sich ergänzend aus dem Messstellenbetriebsgesetz. Kommt kein Vertrag zustande, so werden Ihre Daten bei Eingabe in eine Online-Maske mit Abbruch des Bestellvorgangs und bei sonstigen Kontaktaufnahmen spätestens 3 Monate nach Abbruch der Vertragsanbahnung oder endgültiger Erledigung des Vorgangs gelöscht.

Was haben Sie für Rechte?

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht Ihnen das Recht zu, Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von Ihnen benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit). Sofern Sie eine Einwilligung für eine weitergehende Datenerhebung erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Gleichzeitig haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Bin ich verpflichtet, die im Vertrag vorgesehenen personenbezogenen Daten anzugeben?

Die Bereitstellung der im Vertrag pflichtgemäß anzugebenden personenbezogenen Daten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Sie sind verpflichtet, alle im Vertrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beanspruchen, die für die Abwicklung des Vertrages notwendig sind.

Wir behalten uns eine jederzeitige Änderung unserer Datenschutzhinweise vor. Eine aktuelle Datenschutzhinweise finden Sie stets auf unserer Homepage www.gwn24.de oder ausgelegt in unserem Kundenzentrum.

Stand: 15. November 2021